

## Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Erbringung von Entwicklungs und Konstruktionsleistungen

### I. Allgemeines

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden Inhalt des zwischen der IndiKar Individual Karosseriebau GmbH (IndiKar) und dem Vertragspartner geschlossenen Vertrages. Entgegenstehenden oder von diesen Regelungen abweichenden Geschäftsbedingungen des Vertragspartners wird ausdrücklich widersprochen. Diese Bedingungen sind auch ohne einen ausdrücklichen Hinweis Grundlage für alle künftigen Verträge über Entwicklungs- und Konstruktionsleistungen zwischen der IndiKar und dem Vertragspartner.

### II. Angebote

Die Angebote der IndiKar sind freibleibend. Bestellungen sind nur verbindlich soweit diese durch IndiKar schriftlich bestätigt werden oder ihnen durch Übersendung der Datensätze und/oder Zeichnungen nachgekommen wird.

### III. Änderungen

Erkennt IndiKar bei der Auftragsausführung zweckmäßige oder notwendige Änderungen im Auftragsumfang, so wird sie dies dem Vertragspartner schriftlich oder per e-mail mitteilen. Alle - auch durch den Vertragspartner gewünschte - Änderungen werden bei der Auftragsausführung erst berücksichtigt, nachdem der Vertragspartner diese schriftlich beauftragt hat und IndiKar die Ausführung des Auftrages schriftlich bestätigt hat.

### IV. Drittvergabe

IndiKar ist berechtigt, die erteilten Aufträge ganz oder in Teilen durch verbundene Unternehmen oder durch sonstige Dritte (Subunternehmer, freie Mitarbeiter) ausführen zu lassen.

### V. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise gelten zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf einem Konto der IndiKar endgültig verfügbar ist. IndiKar behält sich vor, Zahlungen des Vertragspartners zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zzgl. Verzugszinsen und Kosten zu verwenden. Die Verwendung erfolgt in der Reihenfolge Kosten, Verzugszinsen, Hauptforderung. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners ist ausgeschlossen. Eine Aufrechnung mit Forderungen der IndiKar ist durch den Vertragspartner nur zulässig, wenn dessen Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

### VI. Vermögensverschlechterung des Vertragspartners

Wird für IndiKar nach dem Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die vollständige Erfüllung der Gegenleistung durch den Vertragspartner durch dessen mangelnde Leistungsfähigkeit gefährdet wird, ist IndiKar berechtigt die Erbringung von Vorleistungen aus diesem Vertrag zu verweigern, sofern nicht der Vertragspartner die Gegenleistung bewirkt oder eine Sicherheit in der Form einer Hinterlegung des Geldbetrages oder einer unwiderruflichen, selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes leistet. IndiKar ist berechtigt von dem Vertrag zurück zu treten, sofern der Vertragspartner innerhalb einer durch IndiKar zu bestimmenden angemessenen Frist der Aufforderung zur Erbringung der Gegenleistung oder der Leistung einer Sicherheit Zug um Zug gegen die Leistung nicht nachkommt. IndiKar ist berechtigt ohne die Setzung einer Frist von dem Vertrag zurück zu treten oder diesen fristlos zu kündigen, wenn der Vertragspartner zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder wenn über das Vermögen des Vertragspartners die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt wird oder ein solches eröffnet wird. Der Vertragspartner ist in dem Falle des Rücktritts oder der Kündigung verpflichtet, den der IndiKar hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

### VII. Übertragung / Abtretung

Der Vertragspartner ist ohne die Erteilung einer vorherigen schriftlichen Zustimmung durch IndiKar, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertrag an Dritte abzutreten oder Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf Dritte zu übertragen. Tritt der Vertragspartner Forderungen aus dem Vertrag ohne die Zustimmung der IndiKar an einen Dritten ab, so ist die Abtretung gleichwohl wirksam. IndiKar kann jedoch nach ihrer Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder an den Dritten leisten.

### VIII. Lieferungen

Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich ein fester Liefertermin vereinbart wurde, gelten die genannten Termine als Richtwerte, um deren Einhaltung IndiKar bemüht ist. Ein Überschreiten dieser Termine begründet keinen Verzug der IndiKar. Sollten abweichend hiervon Liefertermine / Lieferfristen ausdrücklich vereinbart werden, so beginnt die Lieferfrist mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Vertragspartner zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben

sowie, sofern vereinbart, vor Eingang einer Anzahlung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf dem Vertragspartner die Versandbereitschaft der Datensätze und/oder Zeichnungen mitgeteilt worden ist. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei höherer Gewalt wie z.B. Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, Feuerschäden, Überschwemmungen, Energie-, Rohstoff- oder Hilfsstoffmangel, behördlichen Verfügungen und anderen nicht durch IndiKar zu vertretenden Leistungshindernissen. Dies gilt auch dann, wenn die Umstände bei Unterlieferanten der IndiKar eintreten.

### IX. Abnahme

Unverzüglich nach der Übergabe der Datensätze und/oder Zeichnungen an den Vertragspartner hat dieser die Entwicklungs- und Konstruktionsleistungen abzunehmen. Das Ergebnis der Abnahme wird in einem Protokoll dokumentiert, welches durch die Parteien zu unterzeichnen ist. Der Vertragspartner darf die Abnahme wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigern. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Vertragspartner, obwohl er dazu verpflichtet ist, diese nicht innerhalb von sieben Kalendertagen nach der Übergabe durchgeführt hat.

### X. Gewährleistung

Grundlage der durch IndiKar erbrachten Leistungen sind die zum Zeitpunkt der Abnahme anerkannten Regeln der Technik. Für etwaige Mängel leistet IndiKar zunächst Nachbesserung. Schlägt diese fehl, kann der Vertragspartner die Gegenleistung mindern oder von dem Vertrag zurück treten. Hiervon unberührt bleiben Schadenersatzansprüche, gemäß Ziffer XI. Die Gewährleistungsansprüche verjähren, sofern der Mangel nicht arglistig verschwiegen wurde, in einem Jahr ab dem Datum der Abnahme durch den Vertragspartner. Auf die Schadenersatzansprüche findet Ziffer XI Anwendung.

### XI. Schadenersatz

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners sind für den Fall einer leicht fahrlässigen Pflichtverletzung der IndiKar sowie ihrer leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, falls die Pflichtverletzung nicht eine Vertragspflicht betrifft, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist. Für mittelbare Schäden und für Schäden, welche vertragsuntypisch oder zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren, besteht eine Haftung nur für ein grobes Verschulden der IndiKar oder eines ihrer leitenden Angestellten. Ungeachtet dessen ist die Haftung der IndiKar für Schäden aus Betriebsunterbrechungen, entgangenem Gewinn und für Imageschäden des Vertragspartners, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgeschlossen. Die benannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Auch zwingende gesetzliche Haftungsbestimmungen, wie z.B. solche des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

### XII. Beschaffenheit

Als Beschaffenheit der erstellten Entwicklungs- und Konstruktionsleistungen gilt grundsätzlich nur die in dem Lastenheft und den Spezifikationen der IndiKar beschriebene Beschaffenheit nicht jedoch öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder werbende Aussagen. Die Beratung durch die IndiKar in Wort und Schrift erfolgt nach bestem Wissen und Gewissen. Sie gilt jedoch stets als unverbindlicher Hinweis und befreit den Vertragspartner keinesfalls von eigenen Prüfungen der erstellten Entwicklungs- und Konstruktionsleistungen auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

### XIII. Anzuwendendes Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort für alle Leistungen ist Wilkau-Haßlau. Gerichtsstand ist der Firmensitz der IndiKar. IndiKar ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an seinem Firmensitz gerichtlich in Anspruch zu nehmen.

### XIV. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.